



Allgemeine Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern

Für alle von der Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH getätigten Einkäufe gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch ohne gesonderte Vereinbarung für künftige Rechtsbeziehungen fort. Für den Bezug von Gussbruch und Gießereistahlschrott gelten ergänzend die "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott", ausgenommen sind die Punkte 3 und 4, hier gelten die Punkte 3.1 und 5.2 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen und diese gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden.

1. Bestellung

- Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt und bestätigt werden.
- Liegt uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

2. Lieferung

- Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefererteilung zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- Vereinbarte Liefertermine/Fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er die in unseren Liefererteilungen angegebenen Termine sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder pauschal entweder 1% der Nettoauftragssumme pro angefangene Woche von dem Lieferanten zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Auftragsvolumens oder Ersatz des entstandenen Schadens. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, im Einzelfall das Entstehen eines geringeren Schadens bei uns nachzuweisen. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die uns aus der Verzögerung der Leistung im Verhältnis zu unserem Kunden erwachsen. Der Lieferant hat uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Die vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Lieferung und Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgelts für die betreffende Leistung oder Lieferung. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes, der Lieferzeiten und Liefermengen sowie des Leistungsumfanges zu verlangen. Ein solches Änderungsverlangen werden wir schriftlich vorlegen.
- Montageleistungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Montageversicherung unter Einschluss des Bestellerrisikos abzuschließen. Er trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch uns. Aus Vorstehendem ergibt sich kein Haftungsausschluss.
- Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen im Rahmen einer Garantie uneingeschränkt ein.

3. Gefahrübergang - Abnahme - Mängelrüge

- Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefererteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung mithilfe technischer Einrichtungen ermittelten Messwerte maßgebend.
- Von der Obliegenheit der unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer Wareneingangskontrolle hätten entdeckt werden können, sind wir befreit. Dies gilt nicht für äußerlich erkennbare Transportschäden sowie von außen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen. Sonstige Mängel rügen wir, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

4. Preise und Zahlung

- Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Endpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle in diesem Vertrag genannten Leistungen und Kosten umfassen, insbesondere auch Kosten, die eventuell durch Leistungen Dritter (Härterei, Transport, Versicherung, usw.) entstehen. Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung mit ein.
- Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder bis zu 30 Tagen netto Kasse gerechnet ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung; bei Roh- und Hilfsstoffen am 25. des der Lieferung folgenden Monats netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als eingegangen. Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns zu.
- Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für den nicht erfüllten Teil ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder diesen insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer Einwilligung, die nicht unbillig verweigert werden darf.

5. Eigentumsübergang - Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- Das Eigentum an dem Material geht mit der Bezahlung der Rechnung auf uns über. Verlängerte Eigentumsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.
- Alle zur Ausführung der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Fertigungsmittel (Zeichnungen und Berechnungen) bleiben unser Eigentum, dürfen nicht vervielfältigt und für andere Zwecke oder für Dritte benutzt werden und sind nach Abwicklung des Auftrags umgehend zurückzugeben. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.
- Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten bzw. verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung bzw. Verarbeitung. Der Lieferant verwaht unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
- An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Ebenso ist er verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- Soweit die uns nach 6.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir insoweit auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe dieser nach unserer Wahl verpflichtet.
- Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen und Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

6. Gewährleistung und Produkthaftung

- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. In dringenden Fällen sind wir nach einer den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist oder nach Einholung der Zustimmung des Lieferanten insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hätten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hätte.
- Die Verjährungsfrist beträgt -außer in den Fällen des Vorsatzes, der Arglist und der groben Fahrlässigkeit -3 Jahre ab Gefahrübergang. Sofern wir unseren Kunden längere Gewährleistungsfristen einräumen, ist der Lieferant bereit, diese ebenfalls anzuerkennen. Wir werden den Lieferanten darüber informieren und ihm, sofern zulässig und möglich, die Gelegenheit zur Einsicht und Prüfung der entsprechenden Unterlagen geben.
- Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Erstattung des bei uns entstandenen Schadens zu verlangen, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwehrbar und unvorhersehbar gewesen ist.
- Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

7. Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant garantiert, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen sich daraus notwendigerweise ergebenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- Der Lieferant wird auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder ihm bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden und gelieferten Waren benutzt. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Geheimhaltung - Werbung

- Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung samt der dieser zugrundeliegenden Unterlagen und sämtliche sich aus der daraus ergebenden Tätigkeit sowie mit dieser zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen, Einrichtungen und sonstigen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant hat seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das geheim zu haltende (insbesondere Fertigungs-) Wissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens aber 5 Jahre nach der Unterzeichnung des zugrunde liegenden Vertrages durch die letzte Partei.
- In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben. Der Lieferant haftet uns für sämtliche Schäden, die aus der Überschreitung seiner Befugnisse resultieren.

9. Allgemeine Bestimmungen

- Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechts- und Privatrechtsgesetze insbesondere die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Battenberg. Gerichtsstand ist das für Battenberg zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen zwischen dem Lieferanten und uns nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird. Gelingt es den Parteien nicht, eine adäquate Regelung zu finden, so richtet sich der diesbezügliche Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Versandvorschriften:

Anlieferungszeiten: Montag bis Freitag 6:00-13:00 Uhr
Schrottanlieferungen und Silofahrzeuge: 6:00-15:00 Uhr
Der Entladevorgang muss bis 16:00 Uhr abgeschlossen sein.

Versandpapiere 2fach, Rechnungen 1fach

Stand: Juli 2010

Siehe auch unsere Homepage



Zusatzvereinbarungen

1. Verpackung und Anlieferung durch den Lieferanten

- 1.1 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer sonstigen besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Fässer und Säcke dürfen nur auf Pool-Paletten angeliefert werden.
- 1.2 LKW mit Verwiegevorschrift sind bei Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH voll und leer zu wiegen. Die Versandpapiere bzw. der Lieferschein müssen folgende Angaben enthalten: Bestell-Nr., Lieferdatum, handelsübliche Materialbezeichnung.
- 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen Regeln über den Transport gefährlicher Güter (GGVS/GGVE etc.) bei Lieferungen an unser Werk einzuhalten. Für im Werk durchzuführende Leistungen gelten unsere Betriebs- und Arbeitsordnung sowie unsere gesonderten Bestimmungen für Bauleistungen/Dienstleistungen/Montagen im Werk.

2. Montageleistung durch den Lieferanten

Die Haftung für Unfälle, die Personen, die vorstehende Montageleistungen durchführen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder einer solchen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

3. Nutzungsrecht der Software

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Abnahmevoraussetzungen

Die Abnahme kann erst erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) funktionelle, dimensionelle und optische Freigabe des Produkts durch unsere Entwicklung und Qualitätssicherung
- b) Prüfung der Serienfreigabe durch unseren Kunden
- c) Freigabe nach Beurteilung der Prozessfähigkeit, Sicherheit, Rüstfähigkeit und Einhaltung der in der technischen Spezifikation enthaltenen Leistungsdaten unter Serienbedingungen durch unsere Fertigung und unseren Werkzeugbau.

5. Qualität – Dokumentation

- 5.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen, Arbeitssicherheits- bzw. Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel sowie Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften, unseren Werksnormen in der gültigen Fassung und den anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 5.2 Bei Anlagen- und Maschinenbestellungen gilt noch im Besonderen:
 - 5.2.1. die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden;
 - 5.2.2. wir übernehmen nur die Kosten für eine Abnahmeuntersuchung durch einen Sachverständigen. Sollten weitere Untersuchungen infolge von nicht bei der Abnahme betriebsbereiten Anlagen oder deren Teile, unvollständigen Unterlagen, nicht den Vorschriften entsprechenden Bauteilen und Geräten und nicht eingehaltener Emissions- und Immissionsgrenzwerte erforderlich werden, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen und uns diese auf unser Verlangen vorzulegen. Der Lieferant willigt hiermit Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einem von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unseres Kunden ein. Auf unseren Wunsch ist der Lieferant verpflichtet mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen im Bedarfsfall auch mehrmals im Kalenderjahr eine Bestandsrevision bei sich durchführen.
- 5.4 Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 5.5 Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes mit Auswirkungen auf die Qualität dürfen jedoch nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

- 5.6 Als Lieferant für die Automobilindustrie unterliegen wir der Altfahrzeug-Verordnung, die auf der Richtlinie 2000/53/EG beruht. Lieferanten für Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Endprodukten verbleiben, sind daher verpflichtet, die Einhaltung der Schwermetallverbote mit Angebotsabgabe zu bestätigen. Die Vorgaben sind im gesamten Produktlebenszyklus einzuhalten. Ferner ist uns spätestens bei Erstbemusterung die Materialzusammensetzung im internationalen Materialdatensystem IMDS zur Verfügung zu stellen.

6. Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen, solange oder soweit sie nachweislich nicht öffentlich bekannt sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich gefertigter Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmusterrechten, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch bezüglich dieser Dritten.

7. Erfindungen und Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant wird uns alle eventuell im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Bewertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von uns gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Lieferanten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entstehen.
- 7.2 Der Lieferant überträgt uns das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrags bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Liefergegenstände vereinbarten Preisen abgegolten.

Siehe auch unsere Homepage